

UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND -VERANTWORTUNG

Im Folgenden wird gemäß § 315d HGB in Verbindung mit § 289f Abs. 1 HGB über die Unternehmensführung und gemäß Empfehlung F.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance des Unternehmens berichtet. Die Erklärung zur Unternehmensführung und der Corporate Governance-Bericht sind auf der Website von CropEnergies unter www.cropenergies.com veröffentlicht.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Nachfolgende Erläuterungen beziehen sich auf die Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §§ 289f Abs. 2 Nr. 3, 315d HGB.

Allgemeines

Die CropEnergies AG hat als deutsche Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem mit Vorstand und Aufsichtsrat. Beide Organe sind mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet und arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Vorstand

Der Vorstand der CropEnergies AG besteht aus drei Mitgliedern und hat einen Sprecher. Der Vorstand führt als Leitungsorgan die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel der nachhaltigen Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand eine Geschäftsordnung gegeben; sie ist in der Fassung vom 13. Januar 2020 in Kraft. Die Geschäftsverteilung des Vorstands wurde zuletzt am 11. Mai 2020 – mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 14. Juli 2020 – geändert.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Neben den Aufgaben, die dem Aufsichtsrat durch die Satzung, die Geschäftsordnung und die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften übertragen sind, berät der Aufsichtsrat den Vorstand regelmäßig in allen Angelegenheiten, die für die strategische Ausrichtung und eine an den Prinzipien der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit orientierte Führung der Gesellschaft und des CropEnergies-Konzerns von Bedeutung sind. Dazu gehören

insbesondere die Erschließung neuer Geschäftsfelder, die Neuausrichtung von Geschäftsfeldern, Strukturmaßnahmen aller Art, Beteiligungen an Unternehmen oder die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, wichtige Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Maßnahmen zur Sicherstellung einer auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit ausgerichteten Unternehmensführung.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand ebenso wie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat enthalten Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend – schriftlich und in den turnusmäßigen Sitzungen – über die Planung, die Geschäftsentwicklung, die strategische Ausrichtung unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit und die Lage des Konzerns einschließlich des Risikomanagements sowie über Compliance.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch in Sitzungen ohne den Vorstand. Bei wesentlichen Ereignissen wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach eigenem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater hinzuziehen. Dem Prüfungsausschuss steht nunmehr ein erweitertes unternehmensinternes Auskunftsrecht gemäß Aktiengesetz zu. Der Aufsichtsrat beschließt die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und überprüft sie regelmäßig.

Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat beurteilt turnusmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Dies geschieht alljährlich mittels eines Fragebogens ohne externe Unterstützung. Der Fragebogen wird jeweils an den Text des aktuellen Kodex angepasst. Die Auswertung der Fragebögen, die Erörterung der Ergebnisse und die Diskussion von Verbesserungsvorschlägen erfolgen jeweils in der November-Sitzung. Ziel ist die stetige Verbesserung der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der 6-köpfige Aufsichtsrat der CropEnergies AG setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 und § 101 Abs. 1 AktG ausschließlich aus Vertretern der Aktionäre zusammen. Die derzeitigen Amtsperioden sind identisch: Die Amtszeit sämtlicher Aktionärsvertreter läuft für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021/22 beschließt (also bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2022).

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind mit dem Sektor, in dem CropEnergies tätig ist, vertraut. Sie verfügen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen.

Die derzeitige personelle Besetzung des Aufsichtsrats ist unter Ziffer (36) „Aufsichtsrat“ im Anhang zum Konzernabschluss dargestellt.

Diversitätskonzept des Aufsichtsrats

Für seine Zusammensetzung orientiert sich der Aufsichtsrat der CropEnergies AG durch Beschluss in der Sitzung vom 5. April 2022 – unter Berücksichtigung der Branche, der Größe des Unternehmens und des Anteils der internationalen Geschäftstätigkeit – insbesondere an folgenden Zielen und Kompetenzprofilen für das Gesamtgremium:

- Jedes Aufsichtsratsmitglied soll über ausreichende unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrung verfügen und darauf achten, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat genügend Zeit zur Verfügung steht.
- Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll die zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats notwendige Zuverlässigkeit und persönliche Integrität aufweisen.
- Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats sollen „unabhängig“ im Sinne der Empfehlungen C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein.
- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören.
- Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Mitglieder mit internationaler Erfahrung oder besonderem Sachverstand in einem für das Unternehmen wichtigen Markt außerhalb

Deutschlands angehören.

- Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über Sachverstand im Bereich der Rechnungslegung bzw. der Abschlussprüfung verfügen (Financial Experts).
- Der Aufsichtsrat strebt eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 5. April 2022 folgendes Ziel für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis 4. April 2027 festgelegt: Dem Aufsichtsrat soll mindestens eine Frau angehören.
- Zur Wahl oder Wiederwahl in den Aufsichtsrat sollen keine Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden, die älter als 70 Jahre alt sind, es sei denn, dies ist im Unternehmensinteresse geboten.

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wird nicht festgelegt. Dadurch werden Kontinuität und die Bewahrung langjähriger Expertise im Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft ermöglicht.

Bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird sich der Aufsichtsrat weiterhin vornehmlich an der persönlichen Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten, ihrer Fachkenntnis und Erfahrung, der Integrität und Unabhängigkeit sowie der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit orientieren, um eine verantwortungsvolle Wahrnehmung der Überwachungs- und Beratungsaufgaben im Unternehmen sicherzustellen. Bei der Auswahl geeigneter Kandidatinnen oder Kandidaten setzt sich der Aufsichtsrat für die Vielfalt des Gesamtgremiums ein und achtet insbesondere auf verschiedene berufliche Hintergründe und Erfahrungen, Internationalität sowie eine angemessene Beteiligung der Geschlechter.

Zum Stand der Umsetzung des Diversitätskonzepts des Aufsichtsrats ist Folgendes zu berichten:

Am 18. Juli 2017 fand turnusmäßig die Wahl der Aktionärsvertreter zum Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung statt. In der Zwischenzeit hat es einen Wechsel im Aufsichtsrat gegeben.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats gehören dem Aufsichtsrat derzeit zwei und damit – unter Berücksichtigung

Konzernlagebericht

Unternehmensführung und -verantwortung

der Eigentümerstruktur – eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an: Prof. Dr. Markwart Kunz, Braunschweig, und Norbert Schindler, Bobenheim am Berg, sind unabhängig von der CropEnergies AG, von deren Vorstand und vom kontrollierenden Aktionär Südzucker AG. Mindestens zwei Mitglieder verkörpern besonders das Kriterium der „Internationalität“. Aktuell gehören dem Aufsichtsrat keine Frauen an.

Derzeitiger Financial Expert in Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss – also ein Mitglied, das über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt – ist Franz-Josef Möllenberg.

Diversitätskonzept des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat ein Diversitätskonzept für den Vorstand der CropEnergies AG mit Aspekten wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund sowie Internationalität erstellt. Er strebt eine Zusammensetzung des Vorstands an, durch die eine umfassende Erfüllung aller dem Vorstand obliegenden Aufgaben gewährleistet wird.

Grundlage hierfür ist eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands, für die der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand sorgt. Dabei wird angestrebt, Vorstandsposten mit im Unternehmen entwickelten Kandidatinnen oder Kandidaten zu besetzen. Es wird bei der systematischen Managemententwicklung und langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand insbesondere auf folgende Kriterien geachtet:

- Eine frühzeitige Identifizierung geeigneter Kandidatinnen oder Kandidaten unterschiedlicher Fachrichtungen, beruflicher und persönlicher Erfahrungen sowie Internationalität.
- Eine systematische Entwicklung der Führungskräfte durch die Übernahme von Aufgaben mit wachsender Verantwortung.
- Nachweis eines strategischen sowie operativen Gestaltungswillens und Führungsstärke.
- Eine nachgewiesene Vorbildfunktion bei der Umsetzung unternehmerischer Ziele im Einklang mit den bestehenden Unternehmenswerten.

Ausschlaggebend für eine Bestellung zum Mitglied des Vorstands der CropEnergies AG ist letztlich die Würdigung der fachlichen und persönlichen Qualifikation. Dabei wird sich der Aufsichtsrat vornehmlich an der persönlichen Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten, ihrer Fachkenntnis und Erfahrung, der Integrität und Unabhängigkeit sowie der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit orientieren, um eine verantwortungsvolle Wahrnehmung der Aufgaben im Unternehmen sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt, orientiert sich der Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands durch Beschluss in seiner Sitzung am 5. April 2022 – unter Berücksichtigung der Branche, der Größe des Unternehmens und des Anteils der internationalen Geschäftstätigkeit – insbesondere an folgenden Zielen und Kompetenzprofilen:

- Anzahl: Aufgrund der Unternehmensgröße und der derzeitigen Organisations- und Aufgabenstruktur der CropEnergies-Gruppe empfiehlt sich ein mindestens 3-köpfiger Vorstand der CropEnergies AG. Aus diesem Kreis kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden oder Sprecher ernennen.
- Alter: Ein Mitglied des Vorstands soll nicht länger im Amt bleiben als bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem es sein 65. Lebensjahr vollendet.
- Geschlecht: Der Aufsichtsrat richtet seine Entscheidung prioritär nicht am Geschlecht, sondern an der Qualifikation aus. Er hat mit Beschluss in der Sitzung am 5. April 2022 folgendes Ziel für den Frauenanteil im Vorstand für den Zeitraum bis 4. April 2027 festgelegt: Dem Vorstand soll mindestens eine Frau angehören. Zudem hat der Vorstand in der Sitzung am 15. Mai 2017 als Zielfestlegung beschlossen, dass der Frauenanteil auf der Führungsebene unterhalb des Vorstands bei der CropEnergies AG bis 14. Mai 2022 bei 20 % beibehalten werden soll. Im Geschäftsjahr 2021/22 lag dieser Anteil bei 25 %, somit wurde das Ziel erreicht.
- Bildung und Beruf: Im Hinblick auf den Bildungs- und Berufshintergrund soll sich die Auswahl von Vorstandsmitgliedern an den im CropEnergies AG-Vorstand allgemein sowie für das jeweilige Vorstandsressort erforderlichen Kompetenzen orientieren. Diese Kompetenzen können im Rahmen eines Universitätsstudiums, einer anderen Ausbildung oder auch in sonstiger Weise erworben worden sein.

- **Internationalität:** Es empfiehlt sich, dass dem Vorstand mindestens ein Mitglied mit internationaler Erfahrung oder besonderem Sachverstand in einem für das Unternehmen wichtigen Markt außerhalb Deutschlands angehört.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat mit dem Prüfungsausschuss, dem Nominierungsausschuss und dem Personalausschuss Gremien gebildet, die seine Arbeit vorbereiten und ergänzen. Mit Beschluss vom 12. Juli 2021 hat der Aufsichtsrat den Ad-hoc-Ausschuss „Vorstandsvergütung“ in „Personalausschuss“ umbenannt. Er wird als ständiger Ausschuss weitergeführt und bleibt personenidentisch besetzt. Alle Ausschüsse bestehen jeweils aus vier Mitgliedern. Die Aufgaben der Ausschüsse ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in der Fassung vom 21. Februar 2022; für den Prüfungsausschuss gilt dessen Geschäftsordnung ebenfalls in der Fassung vom 21. Februar 2022. Die derzeitige personelle Besetzung der Ausschüsse mit der jeweiligen Dauer der Zugehörigkeit ist unter Ziffer (36) „Aufsichtsrat“ im Anhang zum Konzernabschluss dargestellt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der CropEnergies AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung aus. Diese findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs statt und beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Jede Aktie von CropEnergies gewährt die gleichen Rechte.

Jeder Aktionär, der die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie für die Ausübung des Stimmrechts erfüllt und sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die

von der CropEnergies AG eingesetzten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Den Aktionären ist es außerdem möglich, ihre Stimme im Vorfeld der Hauptversammlung per Internet abzugeben bzw. die Stimmrechtsvertreter der CropEnergies AG per Internet zu beauftragen.

Hauptversammlung 2022

Die Einladung zur Hauptversammlung, die voraussichtlich am 12. Juli 2022 stattfinden soll, sowie alle für die Beschlussfassungen erforderlichen Berichte und Informationen werden, den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend, veröffentlicht und auf der Internetseite der CropEnergies AG unter der Rubrik „Investor Relations“ zur Verfügung gestellt.

Risikomanagement

Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Dem Vorstand von CropEnergies und dem Management stehen konzernumfassende und unternehmensspezifische Berichts- und Kontrollsysteme zur Verfügung, welche die Erfassung, Bewertung und Steuerung dieser Risiken ermöglichen. Die Systeme werden kontinuierlich weiterentwickelt und den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Compliance und der Abschlussprüfung; er prüft die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und das interne Revisionssystem. Im kommenden Geschäftsjahr soll sich der Prüfungsausschuss auch mit Risiken im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, wie z. B. langfristigen Klimarisiken, beschäftigen. Einzelheiten zum Risikomanagement bei CropEnergies sind im Risiko- und Chancenbericht auf den Seiten 67 – 79 dargestellt.

Corporate Governance-Bericht

Der nachstehende Corporate Governance-Bericht bezieht sich auf die Angaben gemäß §§ 289f Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 6, 315d HGB.

Corporate Governance steht für verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat bildet dabei die Basis für Transparenz und den Anspruch, Aktionäre und Öffentlichkeit schnell und umfassend zu informieren. Mit Veröffentlichung dieses Corporate Governance-Berichts trägt die CropEnergies AG den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) Rechnung.

Bei CropEnergies ist eine gute Corporate Governance Teil des Selbstverständnisses und seit Jahren gelebte Praxis. Sie wurde konsequent an den Empfehlungen und Anregungen des Kodex ausgerichtet und ist bedeutende Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.

Nach Ansicht von CropEnergies ist der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019* ausgewogen, praxisnah und repräsentiert auch im internationalen Vergleich einen hohen Standard. Aus diesem Grund wurde – wie in den Vorjahren – auf die Aufstellung eigener unternehmensspezifischer Corporate Governance-Grundsätze verzichtet.

Entsprechenserklärung 2021

Im November 2021 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 gemäß § 161 AktG abgegeben.

Die CropEnergies AG entspricht den Empfehlungen mit den in der Entsprechenserklärung dargestellten Annahmen. Es gibt keine Empfehlungen des Kodex, die aufgrund vorran-

giger gesetzlicher Bestimmungen für die CropEnergies AG nicht anwendbar sind. Die CropEnergies AG erfüllt die Anregungen des geltenden Kodex mit einer Ausnahme: Entgegen Anregung G.18 besteht die Vergütung des Aufsichtsrats nicht in einer reinen Festvergütung.

Der vollständige Wortlaut der Entsprechenserklärung 2021 ist – ebenso wie die Entsprechenserklärungen der Vorjahre – auf der CropEnergies-Internetseite veröffentlicht (www.cropenergies.com unter der Rubrik „Investor Relations/ Corporate Governance“).

Geschlechterquote

Das Aktiengesetz sieht für börsennotierte Gesellschaften die Festlegung von Zielgrößen für Aufsichtsrat, Vorstand und die beiden Führungsebenen unter dem Vorstand vor. Die CropEnergies AG ist hiervon betroffen. Nicht betroffen ist die CropEnergies AG von der Einführung einer fixen Geschlechter-Quote von 30 % im Aufsichtsrat; diese gilt für börsennotierte Unternehmen, die auch paritätisch mitbestimmt sind. CropEnergies ist kein mitbestimmtes Unternehmen.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 5. April 2022 – unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte und insbesondere des derzeitigen und des zu erwartenden zukünftigen Status quo – folgendes Ziel für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis 4. April 2027 festgelegt: Dem Aufsichtsrat soll mindestens eine Frau angehören.

Der Aufsichtsrat hat ebenfalls in der Sitzung am 5. April 2022 – auch unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte und insbesondere des derzeitigen und des zu erwartenden zukünftigen Status quo – folgendes Ziel für den Frauenanteil im Vorstand bis 4. April 2027 festgelegt: Dem Vorstand soll mindestens eine Frau angehören.

Der Vorstand hat in der Sitzung am 7. März 2022 als dritte Zielfestlegung (erste Zielfestlegung bis 30. Juni 2017; zweite

* Die Fassung vom 16. Dezember 2019 trat mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft.

Zielfestlegung bis 14. Mai 2022) beschlossen, den Frauenanteil auf der Führungsebene unter dem Vorstand (die CropEnergies AG hat aufgrund ihrer flachen Hierarchien nur eine Führungsebene unter dem Vorstand) bis 6. März 2027 von 20 % auf 30 % zu erhöhen.

Aus- und Fortbildung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie werden dabei von CropEnergies angemessen unterstützt.

Verhaltenskodex und Leitlinien

CropEnergies hat einen Verhaltenskodex und Leitlinien aufgestellt. Diese sind auf der CropEnergies-Website www.cropenergies.com unter der Rubrik „Unternehmen“ veröffentlicht.

Vergütungsbericht

Ab dem Geschäftsjahr 2021/22 wird ein separater Bericht zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat auf der CropEnergies-Website veröffentlicht. Die gewährten Gesamtbezüge für den Vorstand und den Aufsichtsrat einschließlich der Vorjahresbeträge sind unter Ziffer (35) „Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ im Anhang zum Konzernabschluss angegeben.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Gesellschaft hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen, in deren Deckung die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einbezogen ist (D&O-Versicherung). § 93 Abs. 2 AktG schreibt vor, dass der Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des 1,5-Fachen der festen jährlichen Vergütung zu betragen hat.

Der aktuelle Deutsche Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 folgt dem als Empfehlung für die Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr. Die Selbstbehalte der Aufsichtsratsmitglieder sind dementsprechend in der D&O-Versicherung ab 1. März 2021 entfallen.

Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat; meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats hält Aktien der CropEnergies AG oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt 1 % des Grundkapitals oder mehr repräsentieren. Darüber hinaus beträgt auch der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Im Geschäftsjahr 2021/22 wurden der CropEnergies AG durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte mitgeteilt.